

Auszeichnungen für besondere sportliche Leistungen - Richtlinie/Verleihungsordnung

Sportlerinnen und Sportler der Münsteraner Sportvereine werden nach Beschluss des Rates vom 10.12.2008 für besondere sportliche Leistungen von der Stadt Münster geehrt und ausgezeichnet.

Für die Ehrung und Auszeichnung gelten folgende

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Geehrt und ausgezeichnet werden
 - 1.1 Medaillengewinner/-innen und Teilnehmer/-innen der Olympischen Spiele, Paralympics und World Games der Special Olympics aller Altersklassen
 - 1.2 Medaillengewinner/-innen und Teilnehmer/-innen der Welt- und Europameisterschaften aller Altersklassen (gehandicapte/nicht gehandicapte Personen)
 - 1.3 Deutsche Meister aller Altersklassen sowie Bundessieger der Schulen
 - 1.4 2. und 3. bei Deutschen Meisterschaften aller Altersklassen sowie Teilnehmer/-innen am Bundeswettbewerb der Schulen
 - 1.5 Westdeutsche Meister der Jugendklassen sowie Landesmeister der Schulen
 - 1.6 Sportlerinnen und Sportler, die zum ersten Mal in die Nationalmannschaft berufen worden sind.

Diese Kriterien gelten ausschließlich für die Meisterschaften der Landes- und Bundesfachverbände gemäß dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) und dem Landessportbund (LSB) sowie für Sportlerinnen und Sportler, die ihren Lebensmittelpunkt in Münster haben.

Sportausschuss und Rat der Stadt Münster behalten sich für Ausnahmefälle Sonderregelungen vor. Für Sportler/-innen bzw. Sportvereine, die nicht dem Stadtsportbund Münster e. V. angeschlossen sind, erfolgt eine gesonderte Prüfung.

2. Die Auswahl der zu ehrenden Sportlerinnen und Sportler nimmt der Sportausschuss vor.
3. Die Ehrung und Auszeichnung wird alljährlich von dem Oberbürgermeister/ der Oberbürgermeisterin oder seines Vertreters/ seiner Vertreterin im Amt vorgenommen und durch das Sportamt im Rahmen des „Ball des Sports“ oder einer vergleichbaren festlichen Veranstaltung durchgeführt.

II. Besondere Bestimmungen

Besondere sportliche Leistungen werden nach den unter 1.1 / 1.1. – 1.3 genannten Kriterien gewürdigt durch Verleihung einer Ehrenurkunde,
2.1 / 1.4 – 1.6 genannten Kriterien gewürdigt durch Verleihung einer Urkunde,
sowie der Verleihung einer Sportehrenmedaille.